

haft erachteten Kundgebungen des genannten Braun, worin dieser sich als den Komponisten des Liedes bezeichnet. Diese Feststellung stellt sich als eine rein thatsächliche dar, welche sich dem Revisionsangriffe entzieht. Irgend ein Rechtsirrtum, von welchem der Vorderrichter dabei beeinflusst worden wäre, ist nicht erkennbar. Die Annahme, daß diese Komposition vermöge ihrer objektiven Beschaffenheit geeignet gewesen sei, des in § 45 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezeichneten Schutzes gegen Nachdruck während der Dauer der gesetzlichen Schutzfrist teilhaftig zu werden, ist deshalb nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt von der weiteren Feststellung, daß die aus dem Urheberrechte des Komponisten Braun fließenden Befugnisse, sofern sie nicht vorher wegen Ablaufs der Schutzfrist erloschen waren, von dem am 23. Juni 1882 verstorbenen Pfarrer Braun auf dessen im Urteile genannte Erben, und von diesen auf den Nebenkläger, Verlagsbuchhändler Alfred Coppentrath in Regensburg, von welchem Strafantrag gestellt worden ist, übergegangen seien. Auf rein thatsächlichem Boden liegt ferner die Feststellung, daß die Angeklagten im Jahre 1885 eine mechanische Vervielfältigung jener Komposition in der Absicht, sie zu verbreiten, veranstaltet und daß sie dies ohne Genehmigung des Berechtigten gethan haben. Daß eine der Voraussetzung für Anwendung der Ausnahmebestimmung in § 47 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 vorgelegen habe, ist von den Angeklagten nicht behauptet und erscheint nach Inhalt der Urteilsgründe ausgeschlossen. Dem Umstande, daß der Komponist, Pfarrer Braun, bis zur Einverleibung von Elsaß-Lothringen in das Deutsche Reich Deutscher nicht gewesen, ist mit Recht jede Bedeutung zu Gunsten der Angeklagten im Hinblick einerseits auf das Gesetz, betreffend die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken v. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen vom 27. Januar 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 42), vor dessen Erlaß Braun das deutsche Indigenat erlangt hatte, im Hinblick andererseits auf die Vorschriften in § 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 abgesprochen worden. — Die Vorinstanz nimmt zu Gunsten der Angeklagten an, daß, sofern ihre Handlung die Veranstaltung eines objektiv verbotenen Nachdrucks enthält, sie nicht vorsätzlich gehandelt haben. Die Feststellung aber, daß sie es aus Fahrlässigkeit gethan, und daß der thatsächliche Irrtum, in welchem sie sich hinsichtlich der Schutzberechtigung der Komposition befunden haben, ein nicht entschuldigbarer gewesen sei, ist gleichfalls in einer von Rechtsirrtum freien Weise getroffen. Endlich würde die erkannte Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen liegen, und die Verurteilung zu Buße, wie die Anordnung der Einziehung in den §§ 45, 18, 21 des Gesetzes die erforderliche Grundlage finden.

Dagegen lassen die Feststellungen des Urteils insofern allerdings eine Lücke erkennen, als aus denselben nicht zu entnehmen ist, ob die in Rede stehende Komposition des gesetzlichen Schutzes während der in § 8 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 bezeichneten, den Zeitraum von 30 Jahren nach dem Tode des Urhebers umfassenden Frist, oder nur während der in § 11 Absatz 3 erwähnten, mit Ablauf des dreißigsten Jahres nach dem Jahre der ersten Herausgabe (§ 16) endigenden Frist teilhaftig gewesen, und ob, dafern letzteres zutreffen sollte, diese Frist nicht bereits vor Erwerb des Urheberrechts seitens des Nebenklägers oder doch vor Veranstaltung der mechanischen Vervielfältigung durch die Angeklagten abgelaufen gewesen sei. Daß der gesetzliche Schutz zeitlich noch bestanden habe, als die mechanische Vervielfältigung des Schriftwerks v. durch den Dritten veranstaltet wurde, ist eine materielle Voraussetzung für das Vorliegen objektiv verbotenen Nachdrucks, und das Vorhandensein dieser materiellen Voraussetzung erscheint hier nach dem Inhalte der Urteilsgründe zweifelhaft. Die gesetzliche Schutzfrist ist nach §§ 8, 11 Absatz 3 leg. cit. eine verschiedene, je nachdem das Schriftwerk — und dasselbe gilt nach § 45 von musikalischen Kompositionen — bereits veröffentlicht war oder nicht, und, wenn es veröffentlicht war, je nachdem dies anonym oder pseudonym, oder aber unter Nennung des wahren Namens des Urhebers auf dem Titelblatt oder unter der

Zueignung oder unter der Vorrede, beziehungsweise bei Werken welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet worden an der Spitze oder am Schlusse des Beitrags geschehen war. Ob die Veröffentlichung anonym, bezw. pseudonym oder unter Namensnennung in der bezeichneten Form erfolgt ist, dafür ist entscheidend die erstmalige Veröffentlichung, die erste Herausgabe, das erste Erscheinen (§ 11 Absatz 3, § 14 Absatz 1, §§ 15, 16 leg. cit.) und die Verlängerung der für die anonym oder pseudonym veröffentlichten Werke geordneten, von dieser ersten Herausgabe an laufenden dreißigjährigen Frist auf die in § 8 bezeichnete Dauer kann nur durch Beobachtung der in § 11 Absatz 4 bezeichneten Formalitäten herbeigeführt werden.

Nach den getroffenen Feststellungen ist nun die Komposition des in Rede stehenden Liedes Ende der vierziger oder Anfang der fünfziger Jahre, jedenfalls vor dem Jahre 1859 erfolgt. Aus den Urteilsgründen erhellt, daß dieselbe, und zwar mehrfach, vor dem den Angeklagten Schuld gegebenen Nachdruck veröffentlicht worden, ein Teil dieser Veröffentlichungen auch mit Autorisation des Komponisten geschehen ist. Zu welcher Zeit dies der Fall gewesen, wann namentlich die erste solche Veröffentlichung erfolgt ist, darüber geben die Feststellungen keinen Aufschluß. In dem in den Urteilsgründen auszugsweise wiedergegebenen Briefe vom 19. Februar 1859 spricht zwar der Komponist Braun seine Absicht aus, eine Sammlung seiner Männerchöre, in welche das hier fragliche Lied aufgenommen werden sollte, herauszugeben, und er bezeichnet dieselbe als einen ersten Versuch. Allein abgesehen davon, daß hiernach nicht ausgeschlossen erscheint, es habe bereits vorher eine Einzelherausgabe des Liedes stattgefunden, so fehlt es an einer Feststellung darüber, ob auch in der hier fraglichen Beziehung dem Briefinhalte Glauben geschenkt und daraufhin als erwiesen angenommen worden sei, daß vor 1859 eine Veröffentlichung der Komposition mit Wissen und Willen des Komponisten nicht geschehen sei. Ebenso wenig aber enthalten die Gründe etwas über die Art und Weise der Veröffentlichung, ob sie unter Namensnennung oder anonym geschehen, ob ersternfalls die Namensnennung in der von § 11 Absatz 1 oder 2 vorgeschriebenen Weise, letzternfalls nachträglich eine Anmeldung des wahren Namens zur Eintragung in die Eintragsrolle erfolgt sei. Hätte der Instanzrichter die positive Feststellung getroffen, daß und wann eine Veröffentlichung unter dem Namen des Komponisten in der vorgeschriebenen Form stattgefunden habe, so würde hierdurch die Anwendung des § 8 gesichert erscheinen, auch wenn nicht daneben noch festgestellt wäre, daß eine anonyme oder pseudonyme Veröffentlichung vorher nicht vorgekommen sei. An einer solchen positiven Feststellung fehlt es aber hier. — Nach alledem erscheint es nicht schlechthin ausgeschlossen, daß der Komposition eine nur dreißigjährige, von der ersten Herausgabe an zu berechnende Schutzfrist zur Seite gestanden habe, und diese bereits vor der Vervielfältigung seitens der Angeklagten abgelaufen gewesen sei. Damit aber ist das Vorhandensein des objektiven Thatbestands nach der Richtung des Vorliegens der mechanischen Vervielfältigung einer noch schutzberechtigten musikalischen Komposition in einer Weise in Frage gestellt, welche zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen muß.

Demgemäß war, wie geschehen, zu erkennen.

Bermischtes.

Verlangte Stempelung alter Spielkarten. — Zu der in Nr. 287 d. Bl. vom 11. Dezember v. J. seitens der Firma Ludwig Rosenthals Antiquariat geführten Klage über Belästigungen durch die Zollbehörde wegen geforderter Stempelung alter Spielkarten von rein antiquarischem Wert berichten die Blätter ein Seitenstück aus Hamburg. Der dort betroffene Antiquar Tröschels beantragte gerichtliche Entscheidung und erhielt auf diesem Wege endlich die Stempelfreiheit dieser kostbaren Sammlungsgegenstände zugesprochen. Die Entscheidung stützt sich auf die Erwägung des Richters, daß mit Karten, deren meist recht hoher